

Johann Maier

Krieg in jüdischer Tradition



Militärrabbinat der Israelischen Streitkräfte, Foto: Alonnardi 2009

1. Vorbemerkungen

In der jüdischen Traditionsliteratur wird Krieg zwar als unheilvolles und schicksalhaftes Verhängnis gewertet und oft als Strafe Gottes gedeutet, aber der Krieg, den man selber zu verantworten hat, wurde religiös-ethisch kaum problematisiert.¹ Siege wurden auf Gottes Eingreifen zurückgeführt und glorifiziert, Niederlagen teils mit eigenem religiösen Fehlverhalten, teils mit der Anmaßung der „Feinde Gottes“ begründet. Diese Einstellung hat ihre Ursachen in der erlebten Geschichte, in einer als absolut verbindlich, weil als offenbart geltenden gesetzlichen Tradition („Torah“), und in einem besonderen Geschichtsverständnis.²

Seit den katastrophalen Niederlagen gegen Rom im 1./2. Jh. n. Chr. war eine jüdische Kriegführung nicht mehr realisierbar, umso mehr pflegte man die Vergewärtigung der biblischen Kriege. Erst im frühen 20. Jh., im Lauf der zionistischen Besiedlung Palästinas und nach der Verwirklichung der nationalen Selbstbestimmung mit der Gründung des Staates Israel erhielten

¹ Medding Peter Y. (ed.), *Jews and Violence: Images, Ideologies, Realities*, Oxford – New York 2003; Bar Levav Avriel (ed.), *Šalôm û-milhamah ba-tarbût ha-jûdî*, Jerusalem 2006.

² Maier Johann, *Judentum*, Göttingen (UTB 2886) + *Reader* (UTB 2912) 2007.

militärisches Denken und Handeln wieder aktuelle Bedeutung.³ Zunächst auf Grund notwendiger Selbstverteidigungsmaßnahmen der Siedler in Palästina und allmählich auch im Sinne strategisch durchdachter Pläne im Blick auf den angestrebten jüdischen Staat im „Land der Väter“, das allerdings nicht bevölkerungslos war, weshalb es zu einem bis heute andauernden Konflikt geführt hat.⁴ Die Kriege des jungen Staates wurden als grandiose Erfolge der Verteidigung gegen weitaus überlegene Feinde gefeiert und propagandistisch christlichen Sympathisanten zuliebe auch gern irgendwie „biblisch“ gewürzt.⁵

Den größten militärischen Erfolg erzielte der Staat Israel im Sechstagekrieg vom 5.06 bis 10.06.1967.⁶ Die Folgen waren intern, dass man sich an die Besetzung erobelter Gebiete gewöhnte,⁷ und dass unter den Juden weltweit die zionistische Bewegung einen enormen Zulauf erhielt.⁸ Die Eroberung Ostjerusalems, der „Westbank“ und der Golanhöhen weckte alsbald Tendenzen, die auf die Besiedlung und Einverleibung dieser besetzten Gebiete abzielten. Diese Politik geriet zwar in einen deutlichen Gegensatz zum internationalen Recht,⁹ doch verhinderten die USA und die Tatenlosigkeit der Regierungen Europas praktische Konsequenzen. Gleichwohl werden kritische Äußerungen aus Europa zum Anlass genommen, Israel als Opfer von Unverständnis bis Judenfeindschaft darzustellen.¹⁰

Seit den frühen Siebzigerjahren verfolgte zudem auch die Arbeitspartei eine auf Besiedlung und Annexion ausgerichtete Politik und folglich gibt es keine namhafte wirksame Gegenposition zu rechtsextremen und fundamentalistischen Zielsetzungen mehr. Kritische Stimmen gibt es sehr wohl, sie werden aber offiziell weithin verfermt.¹¹

³ Shapira A., *Land and Power. The Zionist Resort to Force, 1881-1948*, Oxford 1992; Hacoen Mordecai, *Homeland. From clandestine immigration to Israeli independence*, New York 2008; Laffin J. – Chappell M., *The Israeli Army in the Middle East Wars 1948-1973*, London 1998².

⁴ Pappe Ilan, *A History of Modern Palestine. One Land, two Peoples*, Cambridge 2004.

⁵ Milstein Uri, *History of Israel's War of Independence*, 4 Bde. Lanham 1997-99; Flapan Simcha, *Die Geburt Israels – Mythos und Wirklichkeit*, München 2005.

⁶ Oren Michael, *Six Days of War: June 1967 and the Making of the Modern Middle East*, New York 2002; Razoux Pierre, *La guerre des Six jours, 5-10 juin 1967*, Paris 2004.

⁷ Roth St. J. (ed.), *The Impact of the Six-Day-War. A twenty year assessment*, Basingstoke 1988.

⁸ Lederhendler E. etc. (eds.), *The Six Day War and World Jewry*, Bethesda, Maryland 2000.

⁹ Playfair E. (ed.), *International Law and the Administration of the Occupied Territories. Two decades of Israeli occupation of the West Bank and Gaza Strip*, Oxford 1992.

¹⁰ Shepherd Robin, *A State Beyond the Pale: Europe's Problem with Israel*, London 2010.

¹¹ Singer H., *Bring Forth the Mighty Men. On Violence and the Jewish Character*, Lanham 1990²; Chomsky N., *Fateful Triangle*, Cambridge/Mass. 1999²; deutsch: *Offene Wunde Nahost*, Hamburg-Wien 2003 (gekürzt!); Levy Gideon, *Schrei geliebtes Land*, Neu-Isenburg 2005; Cook Jonathan, *Blood and Religion*, London 2006; Loewenstein Anthony, *My Israel Question*, Melbourne 2007².

Nach einem zermürbenden Stellungskrieg am Suezkanal 1969-1970 kam es zu einer nur durch die entschlossene Hilfe der USA knapp vermiedenen Niederlage im „Jom-Kippurkrieg“ im Oktober 1973.¹² Doch das hatte nur kurzfristig ein Umdenken zur Folge. Es gelang nämlich, die USA mehr und mehr zu bedingungsloser Unterstützung zu bewegen, was im UN-Sicherheitsrat, in der NATO und dann auch in der EU entsprechende Auswirkungen hatte.

Ratlosigkeit verursachte bei israelischen Politikern und Militärs die Erfahrung, dass die Armee zwar technisch auf dem letzten Stand ist, jeden Angriffsversuch von Nachbarstaaten verheerend erwidern könnte und vernichtende Angriffe zu führen imstande ist, aber in konventionellen Kampfsituationen und als Besatzungsarmee versagen kann. Die Erfahrung, dass bei absoluter Luftüberlegenheit massiv eingesetzte Panzereinheiten nicht ihr Ziel erreichen, war besonders schmerzhaft.¹³ In den beiden Phasen der Intifada (8./9.12.1987 bis Ende 1990 und ab 28.09.2000), während der Feldzüge im Libanon (1978, 1982/3; 2006)¹⁴ und bei der Strafaktion gegen den Gazastreifen 2008/9 erregte das Verhalten der Sicherheitskräfte ernste Diskussionen, aber eher am Rande, ohne Einfluss auf die politische Linie.

Hauptziele der israelischen Außenpolitik sind schon seit längerem der offizielle Beitritt zur NATO mit der Folge der Beistandspflicht der Mitgliedstaaten und die Vollmitgliedschaft in der EU. Also eine Integration der ganzen „westlichen“ Wirtschafts- und Militärmacht in die eigene Nahost- und Weltpolitik im Rahmen des „Krieges der Kulturen“ bzw. des „Krieges gegen den Terror“.¹⁵ Europäische Politiker hegen die Illusion, genau umgekehrt das Nahostproblem durch Einbindung der Problemzone aufheben zu können. Dabei verkennt man die Dynamik und Brisanz bestimmter religiös und ideologisch unterfütterter Konzepte israelischer Regierungspolitik und auch die fragwürdige Weltsicht und Mentalität einflussreicher christlich-fundamentalistischer Kreise in den USA. Israels hochmoderne Rüstungsindustrie, eng mit jener der USA verquickt und inzwischen auch in anderen Staaten verankert, ist weit über die eigentlichen Bedürfnisse des eigenen Landes hinaus zu einem Faktor geworden, der wirtschaftlich und weltpolitisch ein beträchtliches Gewicht hat, mit allen negativen Begleiterscheinungen.¹⁶ Es gibt kaum einen Konflikttherd, in dem nicht israelische Waffen und Experten mit einer Rolle spielen.¹⁷ Gegenüber Bedenken, die

¹² Shalev Arie, *Kiššalôn w^e-hašlahah ba-hatra'ah*, Tel Aviv 2007.

¹³ Katz Samuel M., *Israeli tank battles: Yom Kippur to Lebanon*, London & NYC, Arms and Armour Press, 1988.

¹⁴ Achcar Gilbert – Warschawski Michael, *Israels Krieg gegen die Hisbollah*, Hamburg 2007.

¹⁵ Bonney Richard, *False Prophets. The 'Clash of Civilizations' and the Global War on Terror*, Oxford 2008.

¹⁶ Nitzan J. – Bichler Sh., *The Global Political Economy of Israel*, London 2002.

¹⁷ Beit-Hallahmi B., *The Israeli Connection. Who Israel arms and why*, New York 1988.

dazu geäußert werden, wird aber auch stolz auf das Erreichte verwiesen.¹⁸ Der Zwiespalt von elitärem Bewusstsein erreichter Macht und befürchtetem neuen „holocaust“ ist augenfällig.

Israels Regierungen ignorieren fast alle UNO-Beschlüsse, verweigern jedwede Kontrolle über die eigene Rüstung, insbesondere der eigenen Massenvernichtungswaffen, wobei die atomare Komponente besonders ins Gewicht fällt. Die Drohung mit dem Einsatz solcher Waffen wurde übrigens auch schon recht effektiv als politisches Druckmittel eingesetzt.¹⁹

Diese historisch betrachtete erstaunliche Entwicklung aus einem jahrhundertelangen Status der Ohnmacht zu einem weltpolitischen Machtfaktor hat freilich eine Kehrseite.²⁰ Die tatsächlich ausgeübte Macht fußt auf ungetrübten Beziehungen zur Weltmacht USA, und bedeutet aber auch Abhängigkeit vom Grad der anerkannten gemeinsamen Interessen. Diese werden aber auch nach ökonomischen Gesichtspunkten kalkuliert und sind Teil der derzeitigen globalen US-Strategie, die durchaus nicht einhellig bejaht wird.²¹ Die zionistische Politik betont daher die Übereinstimmung der Interessen Israels und der USA und auch ein unverzichtbares, gemeinsames strategisches Grundanliegen.

Der junge Staat versuchte von Anfang an, seine Existenz und den Anspruch auf das Land „historisch“ und archäologisch zu untermauern. Infolge der Rückbezüge auf die Kriege der Antike und deren Heroisierung ergab sich allerdings eine ungewollte Entwicklung. Die neue „Verteidigungsarmee Israels“ sollte ja unter dem Motto der „Reinheit der Waffen“ wie der Staat selbst Vorbildcharakter haben, aber die andauernde militärische Konfrontation und der glorifizierende Rückbezug auf die Kriege der Vergangenheit wirkten sich ganz anders aus. Dazu kam die – auch anderswo bemerkbare – Diskrepanz zwischen hohen militärtechnischen Standards und Truppenmoral, im Libanonkrieg von 1982 erstmals krass zutage getreten und seither immer wieder diskutiert.²² Eine der Folgen war die demonstrative, auf konkrete Einsatzbereiche (besetzte Gebiete) bezogene Dienstverweigerung einzelner Soldaten und sogar Offiziere.²³ Die Begründungen liegen im Grundsätzlichen, mit Hinweisen auf spezifisch jüdisches Ethos.²⁴ Auch einzelne Juden aus der

¹⁸ Gilder George, *The Israel Test*, Minneapolis 2009.

¹⁹ Hersh Seymour M., *The Samson Option: Israel's Nuclear Arsenal and American Foreign Policy*, New York 1991; *Atommacht Israel*, München 1991.

²⁰ Bar-Joseph Uri, *The Paradox of Israeli Power*, *Survival*, 46, 4, 2004-2005, 137-155.

²¹ Mearsheimer John J. etc., *The Tragedy of Great Power Politics*, New York Neuauflage 2007; Mearsheimer John J. and Walt Stephen M., *The Israel Lobby and U.S. Foreign Policy*, London 2007; vgl. Judd Tony, *Israel scheint mir wie eine kleine Kolonie Amerikas*, *Die Presse*, 13.06.2007.

²² Gal R., *A Portrait of the Israeli Soldier*, London 1986.

²³ Kidron Peretz (ed.), *ʿad kaʿn!*, Tel Aviv 2004.

²⁴ Hardan D. – Zehavi A. (eds.), *The Moral and Existential Dilemmas of the Israeli Soldier*, Jerusalem 1985.

Diaspora, die dem jüdischen Staat dienen wollten, drückten ihre Enttäuschung über die realen Verhältnisse aus.²⁵ Schließlich wurde neuerdings die Frage gestellt, ob inzwischen der Staat eine Armee oder die Armee einen Staat habe.²⁶

Bei alledem spielt auch das Verhältnis des Staates zur Religion eine Rolle.²⁷ Die Religion stellt aber alles andere als eine einheitliche Größe dar, doch infolge historischer Vorgaben konnte im Staat vorrangig die traditionalistische Richtung (Orthodoxie) politisch wirksam werden, was einen Dauerkonflikt zwischen säkularisierten, religiös-liberalen und traditionstreuen Tendenzen zur Folge hatte.²⁸

Ein bemerkenswerter Wandel vollzog sich im Verhältnis zur Diaspora. Der Pionierzionismus hegte die Illusion, der Staat Israel könnte einmal für so gut wie alle Juden zum Nationalstaat werden und damit das wehrlose Diasporajudentum („Ghettojudentum“) zugunsten eines selbstbewussten Israel verschwinden. Der revisionistische (rechtsextreme) Zionismus deklarierte den „jüdischen Staat“ zum „Staat des jüdischen Volkes“, um das Diasporajudentum insgesamt dem Zionismus zu verpflichten. Die Gleichsetzung von Zionismus und Judentum mag nach außen hin politisch günstig sein, innerhalb der Judenheit insgesamt ist diese Gleichung jedoch fragwürdig.²⁹ Indessen erhält Israel immer mehr das Kolorit eines orthodoxen Ghettos und dieser demographische und mentalitätsmäßige Wandel wirkt sich auch auf Politik und Wehrverhalten entsprechend aus.

2. Autoritative Grundlagen bzw. Normen

Das jüdische Recht (Torah und Halakah)

Die verbindliche jüdische Tradition besteht aus einem alle Lebensbereiche regelnden Normensystem.³⁰ Grundlage ist die *Torah*, nach der Tradition dem Mose am Berg Sinai offenbart und dem erwählten „Volk Israel“ als kollektive Aufgabe aufgetragen. Diese Torah gilt als vollkommen, als Gotteswille

²⁵ Freedman Seth, *Can I Bring My Own Gun?*, London 2009.

²⁶ Sheffer Gabriel – Barak Oren (eds.), *Militarism and Israeli Society*, Bloomington, IN 2010.

²⁷ David J. E., *The State of Israel. Between religion and democracy*, Jerusalem 2003.

²⁸ Efron N. J., *Real Jews. Secular versus ultra-orthodox and the struggle for Jewish Identity in Israel*, New York 2003; Nachalon Elazar, *Structural models of religion and state in Jewish and democratic political thought: inevitable contradiction – the challenge for Israel*, *Touro Law Review* 22, 2006-2007, 613-744.

²⁹ Lederhendler Eli, *Who Owns Judaism? Public Religion and Private Faith in America and Israel*, Oxford 2001.

³⁰ Elon M., *Jewish Law. History, Sources, Principles*, 4 Bde Philadelphia/Jerusalem 1994.

schlechthin und sogar als Welt- und Schöpfungsordnung. Im konkreten Einzelfall muss die zutreffende Regelung durch die als zuständig geltende Instanz gefunden werden. Enthaltene Torah und Tradition keine Grundlage für eine Entscheidung, muss autoritativ neu entschieden und ein Konsens erreicht werden.

Die Torah ist zweiteilig: (a) Die *Schriftliche Torah* mit 613 Gesetzen (248 Geboten, 365 Verboten) in den biblischen 5 Büchern Mose; (b) die weit umfangreichere *Mündliche Torah* in der talmudisch-rabbinischen Überlieferung. Auf dieser zweifachen Torah fußt die *Halakah*, das jeweils „gängige“ bzw. geltende jüdische Recht, das unter Beachtung maßgeblicher Gesetzessammlungen und Rechtsentscheidungen laufend aktualisiert wird.

Auf dieser Basis eines als absolut verbindlich geltenden, religiös begründeten Normensystems unterliegen alle Lebensbereiche der „Torah“, auch die Politik, und das bedeutet im Fall eines „jüdischen“ Staates als Zielvorstellung eine Theokratie.³¹ Deren Institutionen sind aber strittig.

Geltungsbereiche

Die Torah gilt ausschließlich für Israel(iten), daher missioniert das Judentum grundsätzlich nicht, obschon die Möglichkeit des Eintritts in die ethnisch-religiöse Einheit „Israel“ besteht. Der räumliche Geltungsbereich der Torah ist in erster Linie das „Land Israel“, aber nur im Rahmen eines jüdischen Staatswesens mit einem erneuerten Tempelkult in vollem Umfang anwendbar.

Im Ausland („Exil“) ist die Anwendung des jüdischen Rechts durch das jeweils geltende und somit konkurrierende nichtjüdische Recht eingeschränkt. Daher gilt die Kompromissformel *dīna ʿde-malkūta ʿ dīna ʿ* („das Recht des (fremden) Staates ist geltendes Recht“). Nur im Fall eines Zwanges zu Fremdkult, Mord und Inzest ist ein Martyrium gefordert. Bis zur Entstehung moderner Staatswesen mit einheitlichen Rechtsordnungen konnte unter dieser Voraussetzung jüdisches Recht in den Gemeinden im Rahmen einer vereinbarten jüdischen Rechtsautonomie mehr oder minder weitreichend praktiziert werden.

Das jüdische Recht ist seit dem Hochmittelalter wiederholt in Kompendien zusammengefasst worden, meist aber nur soweit, als es außerhalb des Landes Israel praktiziert werden konnte. Nur ein Werk umfasst das gesamte jüdische Recht, der *Mišneh Tōrah* des Mose ben Maimon (gest. 1204 in Kairo), und hier sind also auch die Vorschriften für das jüdische Kriegsrecht enthalten.³²

³¹ Weiler G., *Jewish Theocracy*, Leiden 1988.

³² Maier J., *Kriegsrecht und Friedensordnung in jüdischer Tradition*, Stuttgart 2000, 99-252 (S.134-157: deutsche Übersetzungen der maßgeblichen Gesetze).

3. Autoritative Institutionen

Zur Zeit des Tempels (bis 70 n. Chr.) wurde das öffentliche Leben durch zwei Instanzen bestimmt, die miteinander teils kooperierten, teils konkurrierten: a) eine priesterliche, tempelgebundene Autorität (mit Orakelerteilung), und b) die politisch-militärische Führung.

Mit der Tempelzerstörung verlor das Kultpersonal seine Existenz- und Aktionsbasis und Laiengruppen übernahmen nach und nach Funktionen, die den Aufbau eines neuen jüdischen Gemeinwesens unter Roms Herrschaft ermöglichten. Als Institutionen ergaben sich, wieder teils kooperierend, teils konkurrierend, a) die rabbinischen Autoritäten (Gesetzesgelehrte; Schulen und Schulhäupter), b) örtliche Gemeindeleitungen, und c) gegebenenfalls regionale und gesamtjüdische Institutionen. Jüdische Politik war in diesem Rahmen stets bestrebt, ein Höchstmaß an Torah-Anwendung zu sichern, also innerhalb vorhandener nicht-jüdischer Herrschaftsgefüge einen weitreichenden Autonomiestatus bzw. entsprechende Privilegien und Einflussmöglichkeiten zu erlangen.³³

Seit der Gründung des Staates Israel gibt es wieder jüdisch-staatliche Instanzen, deren Verhältnis zu den existierenden jüdischen Instanzen zu klären ist. Dabei geht es auch um die Frage, was das Adjektiv „jüdisch“ in Verbindung mit dem Begriff Staat bedeuten soll.

Auf der Basis des Autonomiestatus unter osmanischer und britischer Herrschaft und als Folge des pionierzionistischen Desinteresses an der Religion ergab sich im Staat Israel eine jüdisch-orthodoxe Staatsreligion³⁴ und die verfügt neben dem traditionellen Oberrabbinat des Landes Israel (sefardisch, und aschkenasisch) auch über das staatliche Religionsministerium und über Zuständigkeiten in Bezug auf das Personenstandsrecht, die Einhaltung ritueller Reinheitsvorschriften in öffentlichen Einrichtungen, und das Militärrabbinat.

So ergab sich neben den staatlichen Organen der Legislative (*K^enäsät Jisra'el*) und Exekutive nach westlich-demokratischem Muster ein zweiteiliges Rechtswesen, ein staatliches (*bêt mišpaṭ*) auf der Basis moderner Gesetzgebung, und ein rabbinisches (*bêt dîn*) auf der Basis des traditionellen jüdischen Rechts.³⁵ Über beiden rangiert der staatliche Höchste Gerichtshof, dessen Kompetenz allerdings von religiösen Rechtsinstitutionen immer wieder in Frage gestellt wird.³⁶

³³ Q^ehal Jisra'el. Kehal Yisrael. Jewish Self-Rule Through the Ages, 3 Bde. Jerusalem 2001-2004.

³⁴ Günzel Angelika, Religionsgemeinschaften in Israel. Rechtliche Grundstrukturen des Verhältnisses von Staat und Religion, Tübingen 2006.

³⁵ Elon M., Jewish Law and its Application in the State of Israel, Jerusalem 1975.

³⁶ Wittstock Alfred, Das politische System Israels. Eine Einführung, Wiesbaden 2004.

4. Das Militärרבביןat

Den Standorten bzw. Truppenteilen sind ständige Militärרבביןat zugeordnet, die einem Militär-Chefrבביןat im Rang eines Brigadegenerals unterstehen. Die Aufgabengebiete unterscheiden sich beträchtlich von denen der Militärseelsorge bei uns, denn Militärרבביןat entscheiden im Fall einer Konkurrenz zwischen jüdischem Recht und militärischen Vorschriften und Befehlen bzw. Maßnahmen, sind für die religiösen/liturgischen und rituellen Erfordernisse verantwortlich und für Belange des Personenstandsrechts im militärischen Bereich zuständig.³⁷ Die Grundlagen dafür bestehen in der Halakah und in bisherigen Entscheidungen der Militärרבביןat, vor allem des ersten, von 1948-1968 amtierenden Chefrבביןat S. Goren.³⁸

Stehen militärische Befehle oder Maßnahmen mit der Halakah nicht im Einklang, müssen die jeweils betroffenen Kommandeure mit den zuständigen Militärרבביןat eine Lösung finden, ansonsten drohen im jüdischen Recht begründete Befehls- und Gehorsamsverweigerungen. Schwierige Fälle müssen zwischen dem Militär-Chefrבביןat und dem Generalstab geklärt werden, unter Umständen unter Einschaltung von Regierungsinstanzen (Verteidigungsministerium, Religionsministerium), wobei immer die Gefahr einer politischen Konfrontierung mit weitreichenden Folgen für den Bestand jeweiliger Koalitionsregierungen besteht. Orthodoxe Parteien nahmen derartige Konflikte schon öfters zum Anlass, ihre Machtposition innerhalb der jeweiligen Regierung auszubauen. Bis ca. 2000 kam es selten zu ernststen Konflikten zwischen militärischen und rabbinischen Instanzen, bei der Räumung der Siedlungen im Gazastreifen wurde das Problem aber akut, weil es nicht nur konkurrierende politische, sondern auch unterschiedliche rabbinische Positionen gibt.

Unter dem Chefrבביןat I. Weiss (2000-2006) wurde eine erhebliche Stelenaufstockung erreicht, wodurch auch eine größere Anzahl radikaler Militärרבביןat tätig wurde. Weiss unterstützte aber 2005 den Rückzug aus dem Gazastreifen, wofür er von rechtsnationaler und fundamentalistischer Seite schroff angegriffen wurde.

³⁷ Lichtenstein Aharon, The Israeli Chief Rabbinate: a current halakhic perspective, Tradition 26,4, 1992, 26-38.

³⁸ Goren S., Mešib milhamah, 3 Bde. Jerusalem 1992/3/1993/4; 1996. Darüber hinaus vgl. Rabinowitz N. E., M^el^umm^ed^e milhamah, Ma'alat Adomim 1994; Fromer Mordechai, Dark^e milhamah, Ma'a lot 1997; Cohen Y. (ed.), Halik^ot seba'. Ha-Rab Š^lomoh 'Abiner, ha-Rab `Abi Rontzky, ha-Rab 'Elijah^u Malⁱ, Jerusalem o.J.; Levinson Alexander J., S^ug^ot b^e-hilk^ot š^eba' ū-miš^uarah, Jerusalem 2002.

2006-2010 amtierte Rab A. Rontzki, ein Sympathisant der Siedlerbewegung. Er wurde auf Druck der politischen und militärischen Führung zur Beruhigung der radikalen Kräfte ernannt. Immerhin hatte der *Chief Ashkenazi National Authority of Religious Services*, Rab A. Shapira, vor der Räumung des Gazastreifens die religiösen Soldaten zur Gehorsamsverweigerung aufgerufen. Einen solchen Konflikt wollte man für die Zukunft unbedingt vermeiden. Unter Rontzki wurde allerdings die Theologie und Ideologie der radikalen Siedlerbewegung nicht nur unter den Militärrabbinern, sondern auch in der Truppe und speziell in den Kampfseinheiten gezielt verbreitet. Auf scharfe Kritik stießen zuletzt in Teilen der Öffentlichkeit Aufrufe, mit denen vor und während der Militäraktion gegen den Gazastreifen zu erbarmungsloser und auch Zivilisten nicht schonender Kriegführung aufgefordert wurde.³⁹

2010 folgte im Amt Rafi Peretz, von dem nach Einschätzung der Militärführung für den Fall der Räumung einzelner Siedlungen keine Empfehlung zur Befehlsverweigerung zu befürchten ist. Peretz hat selbst als Pilot eines Kampfhelikopters gedient und hat gute Beziehungen zur Generalität. Der Preis für dieses Entgegenkommen dürfte allerdings eine weitere Stärkung des Militärrabbinats sein.

5. Die Verklammerung von Torah-Praxis und Geschichtsbild

Toraherfüllung als Motor der Heilsgeschichte

Torahgehorsam bringt Segen und sichert den Besitz des Landes, Torahvernachlässigung zieht Fluch und Exilierung und eine Verzögerung des Verlaufs der Heilsgeschichte nach sich (Lev 26; Dtn 28). Die Torahpraxis wirkt also als Motor der Geschichte des Volkes Israel im Rahmen der Völkergeschichte. Das endgeschichtliche Heilsziel besteht in der „Zeit des Gesalbten (Messias)“, der Herrschaft eines Idealkönigs aus dem Haus Davids bzw. einer Idealregierung

³⁹ Ha-Aretz engl. online 26/ Maalat Adomim 1994.

³⁹ Ha-Aretz engl. online 26/01/2009. "...In addition to the official publications, extreme right-wing groups managed to bring pamphlets with racist messages into IDF bases. One such flyer is attributed to the pupils of Rabbi *Yitzhak Ginsburg* – the former rabbi at Joseph's Tomb and author of the article "Baruch the Man," which praises Baruch Goldstein, who massacred unarmed Palestinians in Hebron. It calls on "soldiers of Israel to spare your lives and the lives of your friends and not to show concern for a population that surrounds us and harms us. We call on you ... to function according to the law 'kill the one who comes to kill you.' As for the population, it is not innocent ... We call on you to ignore any strange doctrines and orders that confuse the logical way of fighting the enemy." The Israeli human rights organization *Yesh Din* has called on Defense Minister Ehud Barak to immediately remove Rabbi Rontzki from his post as chief rabbi."

zur Gewährleistung uneingeschränkter Torahpraxis bei voller Verfügung über das „Land Israel“. Davon zu unterscheiden ist das endgültige, jenseitige Heilsziel des Einzelnen (in der „Kommenden Welt“). Politisch-militärisch ist nur das erste, „messianische“ Heilsziel von Bedeutung.

Die vier Endzeit-Weltreiche aus dem Buch Daniel

Im 1. Jh. n. Chr. wurde ein im Buch Daniel bezeugtes Schema von 4 endzeitlichen Weltreichen wie folgt aktualisiert: 1. Babel (1. Tempelzerstörung); 2. Persien; 3. Griechenland; 4. Rom (2. Tempelzerstörung, Rom als „zweites Babel“). Der Fall Roms leitet folglich die messianische Herrschaft ein, daher besteht immer ein brisantes Konkurrenzverhältnis zwischen Jakob, der Israel repräsentiert, und seinem Zwillingsbruder Esau, zunächst Ahnherr Edoms, der seit dem 1. Jh. die römische und dann auch christliche Weltmacht repräsentiert. Für jüdische und israelische Politik hatte daher das Verhältnis zu Rom/„Edom“ stets einen besonderen Stellenwert.

Dazu kam nach der arabischen Eroberungswelle „Ismael“ (Sohn Abrahams und der ägyptischen Sklavin Hagar) als Repräsentant der islamischen Weltmacht, von der man einen wesentlichen Beitrag zum Fall Roms erwartete.

Diese Sicht der Weltgeschichte stellt das kleine „Israel“ auf eine Ebene in Konkurrenz zu den jeweiligen großen Weltmächten und man glaubt, mit der Hilfe des Gottes Israels letztendlich alle überwinden zu können. Auch wo infolge der Säkularisierung dieser Glaube fehlt, bleibt ein Geschichtsbewusstsein wirksam, nach dem sich Israel als Opfer der Weltvölker stets in einer Notwehrsituation befindet und daher immer aus Notwehr und zur Selbstverteidigung handeln muss.

Derzeit gilt es nicht, „Edom“ zu Fall zu bringen, sondern mit „Edoms“ Hilfe, „Ismael“ zu schwächen, um die völlige Aneignung des „Landes Israel“ abzusichern.

„Messianische“ Bewegungen und Berechnungen und die Kriege der Endzeit:

Das Problem dieses Geschichtsbildes besteht in der Terminfrage: wann ist die Zeit gekommen? Wird die Behauptung aufgestellt, es sei soweit, besteht ein Entscheidungs- und Handlungszwang. Glaubt man der Behauptung, muss im Sinne des bevorstehenden endgültigen Herrschaftswechsels gehandelt werden – mit der unvermeidlichen Folge eines Konflikts mit der herrschenden Weltmacht. Viele haben daher darauf bestanden, dass Gott diese Wende herbeiführen müsse, doch die Kriterien dafür sind nicht griffig, denn gibt es Anzeichen für eine Wende, besteht Handlungszwang, damit man die vorgeblich letzte Chance nicht verpasst und so das Exil verlängert.

Messianische Bewegungen entpuppten sich früher oder später – eben mit der Zeit – als pseudomessianisch. Abgesehen von Terminberechnungen kam es gelegentlich auch zu militärischen Versuchen. In der Antike waren es die drei großen Aufstände gegen die Weltmacht Rom in den Jahren 66-70, 115-117 und 132-135 n. Chr. Anfangserfolge gegenüber den verhältnismäßig schwachen römischen Besatzungseinheiten verleiteten im Vertrauen auf die Hilfe des Gottes Israels zu einer Fehleinschätzung der Machtverhältnisse – mit katastrophalen Folgen.

Das aufgeklärte Judentum hat diese Komponente der jüdischen Religion ausgeklammert, in Teilen der Orthodoxie lebte die Hoffnung auf eine Endzeitwende aber weiter und mit dem religiösen Zionismus erfolgte eine politische Aktualisierung im Sinne einer messianischen Bewegung. Die Nationalreligiösen sahen nämlich in der Besiedlung des Landes und in der Staatsgründung Vorstufen der messianischen Wende. Seit dem Sechstagekrieg im Juni 1967 und der Eroberung Ostjerusalems, der „Westbank“ und des Golan kam es zu einer Bewegung für das „ganze Land Israel“ und zu einer Siedlerideologie, die jeden Kompromiss hinsichtlich der Verfügung über das Land ausschließen.

Die geo-politischen und geo-strategischen Ziele der Siedlerbewegung wurden sowohl von säkularen rechts- wie linksnationalen Kräften geteilt. Es war 1976 der Plan des linkssozialistischen Ministers Allon, der den Weg für die militärisch abgesicherten und von der Regierung minutiös protokollierten Siedlungsgründungen frei gemacht hat. Die Nationalreligiöse Partei brach dabei entzwei, ein Teil schloss sich den neuen Siedlerbewegungen an, ein anderer versuchte, eine akut-messianische Entscheidungssituation zu vermeiden und den politischen Handlungsspielraum möglichst frei zu halten. Die großen politischen Parteien boten hinsichtlich der entscheidenden politischen Themen keine wirkliche Alternativen mehr.⁴⁰ Die Entwicklung geriet aber außer Kontrolle. Denn nicht nur in der Orthodoxie, auch in weiten Teilen religiös nicht engagierter Zionisten, verbreitete sich das Bewusstsein, in einer Situation zu leben, die keine Kompromisse mehr zulässt. Unterstützung findet diese aktuelle Geschichtsdeutung bei christlichen Fundamentalisten, vor allem in den USA, die ebenfalls auf das Ende der Geschichte hoffen und in der Heimkehr des Volkes Israel in das Land Israel eine Vorbedingung für die Wiederkunft Christi sehen. Für ihre Auffassungen von richtiger Politik und berechtigtem Krieg berufen sie sich auf biblisches Kriegsrecht.⁴¹

⁴⁰ Inbar E., War and Peace in Israeli Politics. Labor Party Positions on National Security, London 1991.

⁴¹ Randall Albert B., Holy Scriptures as justifications for war. Fundamentalist interpretations of the Torah, the New Testament, and the Qur'an, Lewiston, NY 2007.

Der Einfluss dieses traditionellen Geschichtsverständnisses reicht weit über die religiösen Kreise hinaus. Das ethnohistorisch begründete Bewusstsein, immer von Feinden umgeben zu sein und in einer Notwehrsituation zu leben, bestimmt das Verhalten der Mehrheit.⁴²

6. Kriegsorten und Hauptmerkmale des jüdischen Kriegsrechts

Pflichtkrieg und Wahlkrieg

Das jüdische Recht unterscheidet zwischen Pflichtkrieg und Wahlkrieg.⁴³ Ein Pflichtkrieg ist a) der Verteidigungskrieg im Fall einer drohenden Invasion. Es gilt, den Feind bereits außerhalb der Landesgrenzen zu schlagen, um den rituell „reinen“ bzw. „heiligen“ Bereich des Landes Israel zu schützen. Es handelt sich also um einen gebotenen Angriffskrieg, der aber stets als Verteidigungskrieg gesehen wird. b) Der Krieg gegen „Amalek“ ist ein für alle Zeiten gebotener Angriffs- und Vernichtungskrieg gegen den jeweiligen Erzfeind Israels/Gottes.⁴⁴ Der Pflichtkrieg ist religionsgesetzlich geboten und dient auch einer gewaltsamen Durchsetzung der eigenen Religion.⁴⁵

⁴² Feldt Jakob, *The Israeli memory struggle: history and identity in the age of globalization*, Odense 2007.

⁴³ Eine Anwendung dieser Unterscheidung auf die USA findet man in: Haass Richard N., *War of Necessity, War of Choice: A Memoir of Two Iraq Wars*, New York 2009.

⁴⁴ Für die antiken Voraussetzungen siehe: Feldman Louis H. 'Remember Amalek!', Cincinnati 2004. Die aktuelle Anwendung ist umstritten, wird aber gern mit dem globalen „Krieg gegen den Terror“ verbunden. Vgl. http://www.hyscience.com/archives/2006/07/rabbi_gelman_on.php, July 24, 2006, On Terrorism: Remember Amalek: "In our generation Amalek is alive and well and killing the weak ones at the rear of the march. Amalek has attacked the rear of our line of march in Madrid and Bombay, in Jakarta and London, in Haifa and Tel Aviv, in New York and Washington, in a quiet field in Pennsylvania and in a hundred other homes and families--leaving them covered with blood and tears. Yes, one can disagree and debate how Amalek must be fought, but not that Amalek must be fought. One must report and mourn the innocents who are inadvertently killed by our soldiers in our battle against Amalek, but that remembrance must always make the spiritual moral and political distinction that our victims were killed by mistake and Amalek's victims were killed by design. ... I have no new or fresh or insightful take on the latest battle in the worldwide war on Islamic fascism except the message of our president: victory is the only way. In my heart and prayers, I thank President Bush for remembering Amalek. And to all the world leaders who are used to thinking about war as just a struggle for land or oil or power, remember that this war is different and this enemy is different. If you can, come to realize that this is a war against a lover of slaughter. If you join us, then we shall not have to fight Amalek alone and he cannot again attack the weak ones at the rear of the line."

⁴⁵ Blidstein Jacob, *Hafasat ha-dat k^e-matjarat ha-milhamah b^e-mišnat ha-RMB^m*, in: Bar-Levav Abriel, a.a.O. (Anm. 1), 85-97.

Ein Wahlkrieg ist ein institutionell – einst durch priesterliches Orakel und seit der Tempelzerstörung durch rabbinische Entscheidung – autorisierter Angriffs- und Eroberungskrieg. Seine Berechtigung ist also im jüdischen Recht vorgegeben.

Der (Gesalbte) König bzw. die rabbinisch autorisierte Regierung führt solche Pflicht- und Wahlkriege nach religiöser Auffassung als „Kriege des Herrn“ und demgemäß nach den Regeln des Kriegsrechts der Halakah. Die Regierungen und die Armee Israels sind dieser Position von den staatlich-rechtlichen Voraussetzungen her grundsätzlich nicht verpflichtet, auf Grund von Kompetenzeinräumungen an die orthodoxe Staatsreligion aber teilweise doch daran gebunden.

Friedensangebot (šalôm) und Bann (häräm)

Das biblisch-jüdische Kriegsrecht verlangt, dass dem Feind ein Friedensangebot gemacht wird, das heißt präzise: ein Unterwerfungsangebot. Im militärisch-politischen Sprachgebrauch heißt hebräisch *šalôm* nicht einfach „Friede“, sondern Unterwerfungsfriede. Unterwirft sich der Feind nicht, droht ihm der *häräm*, der Bann, was die Vertreibung aller oder den Tod aller feindlichen Männer bedeutet.

Der moderne Staat Israel ist auch in diesem Punkt nicht an die Halakah gebunden, vertritt aber de facto in Bezug auf Gebiete, die als „Land Israel“ gelten, eine Politik, die auf die Verdrängung nichtjüdischer Landesbewohner abzielt, insbesondere eine nichtjüdische Staatsgründung auf einem solchen Gebiet zu verhindern sucht.

Rituelle Reinheit („Heiligung“) des Kriegers und des Kriegslagers

Es gibt keinen „heiligen Krieg“, wohl aber „geheiligte“ Krieger. Denn die geglaubte Anwesenheit des mit Israel mitkämpfenden Gottes Israels bzw.

Demgegenüber vgl. David Golinkin, The First Word: Are Jews still commanded to blot out Amalek? Weekend Magazine of the Jerusalem Post, Friday March 10th 2006 http://www.schechter.edu/news/media_060310_jpost.htm:

“In our day, perhaps the most important lesson is not hatred of Amalek but aversion to their actions. In Israel, there are many strangers and stragglers – new immigrants, foreign workers, as well as innocent Arabs and Palestinians. Some Jews learn from the story of Amalek that we should hate certain groups. We must emphasize the opposite message. We must protect ‘the stragglers’ so that we may say of the State of Israel: ‘surely there is fear of God in this place.’”
Aber Ministerpräsident Netanyahu äußerte sich anders, laut *Jerusalem Post* vom 27.01.2010: “the PM draws on memory of Holocaust victims who were murdered in ‘blood-soaked Europe’ to send clear message to ‘new Amaleks’ in era of controversy over Israel’s right to self-defense.”

seiner Engelheere erfordert rituelle Reinheit. Der Zutritt zum Militärlager unterliegt darum ähnlichen Einschränkungen wie einst der Zutritt zum Heiligtum in Jerusalem. Das heißt auch, dass Frauen nicht anwesend sein dürfen, was einen Konflikt zwischen jüdischem Recht und moderner Frauendienstpflicht nach sich gezogen hat. Dazu kommt, dass das Verhalten männlicher Militärangehöriger zu weiblichen Dienstpflichtigen allzu oft Anlass zu Beschwerden gibt. Seit kurzen wird die Frage des Frauenmilitärdienstes gerade durch Militärrabbiner wieder recht deutlich in Frage gestellt.⁴⁶

7. Das Land Israel

Das „Land Israel“ stellt traditionell und auch aktuell einen politisch-militärisch brisanten Faktor dar. Traditionell gilt das Land Israel als das Gebiet des rituell reinen, wahren Kultes, in dem kein „Fremdkult“ geduldet werden darf. Das Ausland ist Gebiet der rituell unreinen Fremdkulte und der Götzendie-ner. Der Schutz des rituell reinen („heiligen“) Landes Israel vor Verunreinigung gestattet keine Duldung von Götzendienst und Götzendienern im Land und erfordert eine Art „Vorwärtsverteidigung“ im Fall des Pflichtkrieges. Dazu kommt eine Gleichwertung erobelter Gebiete mit dem unter Josua eroberten und unveräußerlichen Land Israel.

Die Räumung der Sinaihalbinsel und des Gazastreifens war insofern halakisch schwer zu verkraften, konnte aber unter Hinweis auf Sicherheitsvorteile (Pflicht zur Lebensbewahrung) begründet werden, weil die beiden Gebiete vorher nie als „Land Israel“ gegolten hatten. Schwieriger wäre eine Räumung der Siedlungen auf der „Westbank“ und auf dem Golan halakisch zu rechtfertigen, auch wenn das jüdische Recht keine präzise Definition der Grenzen des „Landes Israel“ aufweist. Das einzig zugkräftige Argument wäre der Verweis auf das Gebot zur Lebensbewahrung, doch dem steht wieder die Beistandspflicht gegenüber den Siedlern als Mitisraeliten entgegen. In dieser Frage droht also eine Konfrontation selbst innerhalb der Orthodoxie.

Der zionistischen und fundamentalistischen Konzeption kommt die christliche Land-Theologie sehr zugute, vor allem deren fundamentalistisch und endzeitlich zugespitzten Ausprägungen.⁴⁷ Das erfordert auf der jüdischen Seite aber eine taktisch bedingte Umwertung des Verhältnisses zum Islam. Dieser stand dem Judentum in der Regel weit näher als das Christentum („Edom“). Muslime gelten im jüdischen Recht als Monotheisten und wegen des Blutgenussverbots und der Beschneidungspraxis auch als Befolger der sieben noachidischen

⁴⁶ JTA July 2, 2009.

⁴⁷ Berkowitz Schmuël, *God's Battlefields: Blood, Faith and History in the Holy Land*, Winona Lake 2007.

Gebote, mit dem Recht eines Beisassenstatus im Land Israel. Genau das möchte man heute aber nicht so gelten lassen und ordnet Palästinenser und feindliche Araber als Ham-Kanaan-Nachkommen (die im „Land Israel“ nichts zu suchen haben) oder gar Amalekiter in das traditionelle geo-demographische Weltbild ein, und benennt sie politisch als „Terroristen“ im Sinne des „Krieges gegen den Terror“, bei dem man ein militantes Christentum als Verbündeten gegen den „Islamismus“ wertet und die eigenen Gegner (Palästinenser, Araber) zu Feinden der demokratischen Staatengemeinschaft überhaupt deklariert. Dem stehen jüdische Auffassungen ganz gegensätzlicher Art gegenüber, die politisch allerdings zur Zeit wenig Gewicht haben.⁴⁸ Mehr Gehör findet eine Auffassung, wie sie z. B. in *Israel News Wire* am 1.04.2007 publiziert wurde: „The land of Israel belongs to God, and He has decided to give it to the Jewish nation, in accordance with the covenant sealed on Mount Sinai, a covenant that no other nation was willing to undertake. After a long exile, we've returned home. We bear no malice toward anyone and seek no harm to anyone. But we will not surrender any portion of our land to foreign powers, and if foreigners rise up against us to destroy us, we will fight against them and, with God's help, we will destroy them.“

8. Außerordentliche Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft oder einzelner Mitisraeliten

a) Beistandspflicht und Gebot der Lebensbewahrung

In Bezug auf den Mitisraeliten („Bruder“, „Nächster“): wurde im jüdischen Recht aus dem Verbot in Lev 19,16 eine Beistandspflicht erschlossen: *Du sollst nicht als Verleumder herumgehen in deinem Volk. Du sollst gegen deines Nächsten Leben nicht auftreten* (vgl. Mose b. Maimon, Sefär ha-miṣwôt, Verbot 297).⁴⁹ Dazu kommen in Bezug auf Mitisraeliten das Gebot der Rettung Verfolgter (Dt 25,12; Gebot 247), das Verbot, eine Stolperfalle zu legen (Dt 22,8; Verbot 298) und einen bösen Ratschlag zu erteilen (Lv 19,14; Verbot 299). Mitleid mit Götzendienern ist hingegen verboten (Dt 7,2; Verbot 50).

In Bezug auf Nichtisraeliten (*gôj*, *nokri*) gilt diese Beistandspflicht nicht, schon gar nicht während eines gebotenen Feiertages mit Arbeitsruhe, also am Sabbat etc. So ist die Bergung und Versorgung von israelitischen Verwundeten

⁴⁸ Schweid E., *The Land of Israel: National Home or Land of Destiny*, Rutherford 1985; Novak David, *Land and People*, in: Walzer M. (ed.), *Law, Politics, and Morality in Judaism*, Princeton, NJ 2006, 57-82.

⁴⁹ Maier Johann, *Verleumder und/oder Verräter: Zur jüdischen Auslegungsgeschichte von Lev 19,16*, in: *Studien zur jüdischen Bibel und ihrer Geschichte*, Berlin 2004, 277-284.

auch am Sabbat geboten, weil Lebensgefahr das Sabbatgebot verdrängt. Nichtjuden bzw. Feinde sind aber davon prinzipiell ausgenommen. Mit Rücksicht auf negative Auswirkungen einer unterlassenen Hilfeleistung wird allerdings empfohlen, auch Nichtjuden zu bergen und zu versorgen, zur Vermeidung einer „Entweihung des Gottesnamens in Öffentlichkeit“, verursacht durch Pressemeldungen und folgende öffentliche Diskussionen.

b) Zelotismus

Auf Grund der Szene in Num 25, wo der Priester Pinchas einen Israeliten in dessen Zelt mit einer nichtjüdischen Frau ertappt und beide mit seinem Speer tötet,⁵⁰ wird im jüdischen Recht eine Art Lynchjustiz gerechtfertigt, die erlaubt erscheint, falls die zuständigen Ordnungsinstanzen angesichts eines Verbrechens untätig bleiben.⁵¹ Solch zelotisches Handeln gilt auch gegen Denunzianten, Häretiker und im Kriegsfall gegen Nichtjuden als gerechtfertigt.⁵²

c) Der Rodef und das Recht zu Notwehr, Selbstverteidigung und vorsorglicher Tötung

Für die Praxis gezielter Tötung von Feinden beruft man sich teilweise auf den Zelotismus, auch wenn es sich um Racheaktionen handelt. Der Staat Israel praktiziert eine vorsorgliche, gezielte Tötung von Feinden als Mittel der Selbstverteidigung, auch etwas wie militärische Lynchjustiz, ohne dass in den USA und in Europa dagegen jemals ein nennenswerter Einwand laut geworden wäre.

Das Recht zu individueller Notwehr wird im jüdischen Recht auf Ex 22,1 gegründet:⁵³ *Wird ein Dieb beim Einbruch ertappt und geschlagen, so dass er stirbt, liegt keine Blutschuld vor. War aber bereits die Sonne aufgegangen, liegt eine Blutschuld vor.* Man schloss daraus, dass Gegenwehr angesichts erkennbar mörderischer Absicht unter Straflosigkeit fällt, und zwar sowohl zur Bewahrung des eigenen Lebens wie zur Wahrung des Lebens anderer Israeliten. Man nennt eine Person, die eine solche akute Gefahr für

⁵⁰ Thon Johannes, Pinchas ben Eleasar – der levitische Priester am Ende der Tora, Leipzig (AzBG 20) 2006.

⁵¹ Litvak Meir – Limor Orah (eds.), Qanna'ût dafür, Jerusalem 2007; Zemer M., Confrontation of Halakha and Religious Violence, in: Jacob W. – Zemer M. (eds.), Crime and Punishment in Jewish Law, Oxford-New York 1999,74-87.

⁵² Mose ben Maimon, Mišneh tôrah, Hilkôt 'issurê bê áh XII,4-6: (vgl. Sefar ha-mišwôt, Verbot 52); Hilkôt hôbel û-mazziq VIII,10-11; Hilkôt rôše^h IV,10-11.

⁵³ Maier Johann, Berechtigung und Grenzen der Notwehr und Selbstverteidigung im jüdischen Recht, in: Perani Mauro (ed.), „The Word of the Wise Man's Mouth are Gracious“ (Qoh 10,12). Festschrift für Günter Stemberger on the Occasion of his 65th Birthday, Berlin 2005,331-384.

Leib und Leben eines Israeliten heraufbeschwört, einen *rôdef* („Verfolger“); seine Tötung ist also im Ernstfall geboten.

Während die Bedingungen im Fall individueller Notwehr im Lauf der Zeit recht restriktiv formuliert wurden, ergab sich eine verblüffende Ausweitung, sobald die Notwehr auf das Kollektiv „Israel“ bezogen wurde. Dafür war vor allem die Gleichsetzung des Feindes Israels mit einem Feind Gottes verantwortlich.⁵⁴ Folglich dürfen bzw. müssen von dieser Voraussetzung aus selbst jüdische Personen, die man für die Allgemeinheit als gefährlich einstuft, vorsorglich getötet werden. So 1995 im Fall des israelischen Ministerpräsidenten Yitzhaq Rabin.

Diese außerordentlichen Maßnahmen unterliegen keinen wirklich überprüf-
baren Kriterien. Mit der Übertragung von der individuellen auf die staatliche Ebene tritt außerdem eine Verallgemeinerung der Situation ein und die individuelle Verantwortung wird so gut wie ausgeschlossen.

Bei allen Aktionen wird eine unvergleichliche Ausnahmesituation vorausgesetzt, in der normale Normen angeblich nicht gelten. Die Ausnahmesituation gilt als Regelfall, was dem traditionellen Geschichtsverständnis entspricht. Die israelische Politik kann auf dieses Bedrohungsszenario offenbar nicht mehr verzichten, weil es die nahezu bedingungslose Unterstützung durch die USA und die Staaten Europas verbürgt. Dasselbe gilt für die ständige Betonung eines angeblich immer bedrohlicheren Antisemitismus.⁵⁵ Dabei wird nicht bedacht, dass Israels Regierungspolitik an sich, auch ohne Bezug zum Judentum, Anstoß erregen kann.

Letztlich geht es auch noch um handfestere Dinge als Geschichtsdeutungen und jüdisch-christliche Endzeitphantasien, es geht um Ressourcen: Wasser,⁵⁶ die Erdgasvorkommen an der östlichen Mittelmeerküste und das Erdöl und Erdgas des Nahen und Mittleren Ostens sowie Zentralasiens überhaupt. Unter diesen Vorzeichen ist eine wirkliche Friedenslösung allein durch direkte Verhandlungen zwischen der übermächtigen Besatzungsmacht und der vergleichsweise wehrlosen und obendrein zerstrittenen, völlig abhängigen und laufend Land verlierenden palästinensischen Seite schwerlich erreichbar.⁵⁷

⁵⁴ Maier Johann, Die Feinde Gottes. Auslegungsgeschichtliche Beobachtungen zu Ps 139,21f., in: Hutter M. – Klein W. – Vollmer U. (Hg.), *Hairesis*. Festschrift für Karl Hoheisel, Münster 2002, 33-47; rev. Fassung in: *Studien zur jüdischen Bibel und ihrer Geschichte*, Berlin 2004, 405-424.

⁵⁵ Neumann Michael, *The Case against Israel*, Oakland, CA 2006.

⁵⁶ Sherman Martin, *The politics of water in the Middle East*, New York 1998; Shapland G., *Rivers of Discord*, London 1997.

⁵⁷ Pott Marcel, *Der Nahostkonflikt. Schuld und Sühne im gelobten Land*, Köln 2002; Carter Jimmy, *Palestine: Peace, not Apartheid*, New York 2006; Rossi Melissa, *What Every American*

Should Know About the Middle East, New York 2008; Morris Benny, *One State, Two States*, New Haven – London 2009; Ross Dennis – Makovsky David, *Myths, Illusions, and Peace*, New York 2009.